

# Herausforderungen bei der Umsetzung der EBV bis 2023

Hauke Dierks, DIHK e. V.

23. November 2021

In die Zukunft mit der Mantelverordnung in RLP

# Themenübersicht

- LAGA M 20 vs. EBV: Vor- und Nachteile
- Materialwerte und Einbauweisen
- Dokumentations- und Anzeigepflichten
- Ende der Abfalleigenschaft

# LAGA M 20 vs. EBV

	LAGA M20/Erlasse	Ersatzbaustoffverordnung
Vorteile	In Praxis eingespielt Leichtere Materialwerte und Einbauweisen In vielen Bundesländern: Abfallende	Rechtssicher Bundeseinheitlich <i>Mehr Akzeptanz?</i>
Nachteile	Rechts <u>un</u> sicher Bundes <u>un</u> einheitlich <i>Fehlende Akzeptanz?</i>	Strengere Materialwerte und Einbauweisen Komplexer Informations- und Nachweispflichten Bisher kein Abfallende

# LAGA M 20 vs. EBV

## Pressemeldung

10.11.2020

Baustoff-Recycling

Recycling

Mantelverordnung

Kreislaufwirtschaft Bau

## Mantelverordnung: Bau- und Abbruchwirtschaft warnt vor Deponieknappheit und höheren Baukosten

Am vergangenen Freitag hat der Bundesrat den Entwurf der Mantelverordnung mit umfangreichen Änderungsmaßnahmen beschlossen. Die deutsche Bau- und Abbruchwirtschaft kritisiert die Entscheidung für eine gegenüber der Kabinettsfassung deutlich schärfere Ersatzbaustoffverordnung, die die Kernforderungen der Bau- und Abbruchwirtschaft nicht umgesetzt hat.

Quelle: <https://www.zdb.de/meldungen/mantelverordnung-bau-und-abbruchwirtschaft-warnt-vor-deponieknappheit-und-hoeheren-baukosten>

## Mit Maßgaben: Bundesrat beschließt Mantelverordnung

**BDE begrüßt gefundenen Kompromiss als notwendiges Instrument zur bundeseinheitlichen Regelung für Deutschlands größten Abfallstrom**

06.11.2020

Quelle: <https://www.bde.de/presse/bundesrat-beschliesst-mantelverordnung/>

# LAGA M 20 vs. EBV

„Durch den Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis wird Bürokratie abgebaut. Die eingeführten **Dokumentations- und Anzeigepflichten** sind **weniger aufwendig**. Durch die Ersatzbaustoffverordnung wird es nicht zu einer Verknappung von **Deponiekapazitäten** kommen. Dies haben verschiedene Studien belegt.

Um im Bild der mineralischen Baustoffe zu bleiben: Auch bei der Mantelverordnung ist nichts in Stein gemeißelt. Die Mantelverordnung tritt erst zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft. Diese Zeit kann genutzt werden, um **wichtige Themen weiter zu optimieren**, bevor die Mantelverordnung überhaupt in Kraft tritt. Dies betrifft technische Punkte wie einschlägige Normen oder eine verbindliche europarechtskonforme Festlegung des **Endes der Abfalleigenschaft** für geeignete Stoffströme. Hinzu kommt: Bereits jetzt ist vorgesehen, die Mantelverordnung engmaschig zu evaluieren.“

(Florian Pronold, parl. StS, BMU, Plenarprotokoll 19/233)

# Materialwerte und Einbauweisen

## Anlage 1

Tabelle 1: Materialwerte für geregelte Ersatzbaustoffe ohne Gleisschotter, Bodenmaterial und Baggergut

MEB		RC-1	RC-2	RC-3
Parameter	Dim.			
pH-Wert <sup>1</sup>		6-13	6-13	6-13
Elektrische Leitfähigkeit <sup>2</sup>	µS/cm	2.500	3.200	10.000
Chlorid	mg/l			
Sulfat	mg/l	600	1.000	3.500
Fluorid	mg/l			
DOC	mg/l			
PAK <sub>15</sub> <sup>3</sup>	µg/l	4,0	8,0	25
PAK <sub>16</sub> <sup>4</sup>	mg/kg	10	15	20
Antimon	µg/l			
Arsen	µg/l			
Blei	µg/l			
Cadmium	µg/l			
Chrom, ges.	µg/l	150	440	900
Kupfer	µg/l	110	250	500
Molybdän	µg/l			
Nickel	µg/l			
Vanadium	µg/l	120	700	1.350
Zink	µg/l			

# Materialwerte und Einbauweisen

## Anlage 2

Tabelle 1: Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)									
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht								
	außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen					
	ungünstig	günstig		günstig					
		Sand	Lehm, Schluff, Ton	WSG III A HSG III		WSG III B HSG IV		Wasser- vorranggebiete	
				Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton
	1	2	3	4		5		6	
1 Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2 Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3 Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4 Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
5 Asphalttragschicht (teilwasserdurchlässig) unter Pflasterdecken und Plattenbelägen, Tragschicht hydraulisch gebunden (Dränbeton) unter Pflaster und Platten	+	+	+	+	+	+	+	+	+
6 Bettung, Frostschutz- oder Tragschicht unter Pflaster oder Platten jeweils mit wasserundurchlässiger Fugenabdichtung	+	+	+	+	+	+	+	+	+
7 Schottertragschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8 Frostschuttschicht (ToB), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht	+ 1	+	+	+ 1	+	+ 1	+	+	+
9 Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A - D nach MTSE sowie Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbereich in analoger Bauweise	+	+	+	+	+	+	+	+	+
10 Damm oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE	+	+	+	+	+	+	+	+	+
11 Bettungssand unter Pflaster oder unter Plattenbelägen	+	+	+	+	+	+	+	+	+
12 Deckschicht ohne Bindemittel	+	+	+	+	+	+	+	+	+
13 ToB, Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung, Unterbau bis 1 m Dicke ab Planum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter Deckschicht ohne Bindemittel	+	+ 3	+	+ 2	+ 3	+ 2	+ 3	+ 3	+
14 Bauweisen 13 unter Plattenbelägen	+ 2	+ 4	+	+ 2	+ 4	+ 2	+ 4	+ 4	+
15 Bauweisen 13 unter Pflaster	+ 2	+	+	+ 2	+	+ 2	+	+	+

# Dokumentations- und Anzeigepflichten

- Güteüberwachung (Eignungsnachweis; Fremdüberwachung; Produktionskontrolle)
  - Anzeigepflicht nach § 22 ab 250 m<sup>3</sup>:
    - Schlacken, Aschen, Sande, RC-3, BG-F3, BM-F3
    - in Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten (außer BM-0, BG-0, SKG, GS-0)
- Ersatzbaustoffkataster
- Lieferschein

# Dokumentations- und Anzeigepflichten

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021

2713

**Anlage 7**  
(zu § 25 Absatz 1 Satz 2)

Muster **Lieferschein**

**1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Telefon und Telefax ...
- 1.6 E-Mail ...

**2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**

- 2.1  Mineralischer Ersatzbaustoff
  - 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
- 2.2  Gemisch
  - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
  - 2.2.2 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
- 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...

**3. Güteüberwachende Stelle**

- 3.1 Name ...
- 3.2 Straße und Hausnummer ...
- 3.3 Postleitzahl ...
- 3.4 Ort ...
- 3.5 Staat ...

**4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**

- 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...

**5. Angaben zur Lieferung**

- 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
- 5.2 Abgabedatum ...
- 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...

**6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
- 6.2 Straße und Hausnummer ...
- 6.3 Postleitzahl ...
- 6.4 Ort ...
- 6.5 Staat ...
- 6.6 Telefon und Telefax ...
- 6.7 E-Mail ...

**7. Datum und Unterschrift**

- 7.1 Datum ...
- 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

**Anlage 8**

(zu § 22 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2, § 22 Absatz 4 und § 25 Absatz 3)

Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige

<b>Bezeichnung der Baumaßnahme: ...</b>
<b>Koordinaten des Einbaus: ...</b>
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um das <b>Deckblatt</b> nach § 25 Absatz 3 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern <b>1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10</b> erforderlich.
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um die <b>Voranzeige</b> nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern <b>1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10</b> erforderlich.
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um die <b>Abschlussanzeige</b> nach § 22 Absatz 4: Es sind Angaben zu den Nummern <b>1, 2, 6, 7 und 8</b> erforderlich.
<b>1. <input type="checkbox"/> Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)</b>
1.1 Firma/Körperschaft ...
1.2 Straße und Hausnummer ...
1.3 Postleitzahl ...
1.4 Ort ...
1.5 Staat ...
1.6 Telefon und Telefax ...
1.7 E-Mail ...
<input type="checkbox"/> Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter 3.)
<b>2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist)</b>
2.1 Firma/Körperschaft ...
2.2 Straße und Hausnummer ...
2.3 Postleitzahl ...
2.4 Ort ...
2.5 Staat ...
2.6 Telefon und Telefax ...
2.7 E-Mail ...
(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter unter 4., im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter 6.)
<b>3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme</b>
3.1 <input type="checkbox"/> Mineralische Ersatzbaustoffe <ol style="list-style-type: none"><li>3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme</li></ol>
3.2 <input type="checkbox"/> Gemische <ol style="list-style-type: none"><li>3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme ...</li></ol>
<b>4. Einbauweisen</b>
4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV ...
<b>5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete</b>
5.1 Angaben zu dem höchstens zu erwartenden Grundwasserstand ...
5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht ...
5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht ...
5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV ...
(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter unter 8.)

# Dokumentations- und Anzeigepflichten

## Lieferscheine und Deckblatt (§ 25 EBV)

- **Betreiber:** Ausstellen (bei Anlieferung?), Unterschreiben, 5 Jahre aufbewahren
- **Beförderer:** Verwender übergeben
- **Verwender:** Lieferscheine zusammenführen; Deckblatt unterschreiben und Bauherren übergeben
- **Bauherren:** Übergibt Deckblatt und Lieferscheine an Grundstückseigentümer (ggf. Betreiber kritischer Infrastrukturen)
- **Grundstückseigentümer:** Grundstückseigentümer hat Deckblatt und Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie MEB/Gemisch eingebaut ist

# Ende der Abfalleigenschaft

## § 20

### Ende der Abfalleigenschaft

Für folgende mineralische Ersatzbaustoffe endet vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Abfalleigenschaft:

1. Recycling-Baustoff der Klasse 1 - RC-1 - ,
2. Bodenmaterial der Klasse 0 - BM-0 - ,
3. Bodenmaterial der Klasse 0\* - BM-0\* - ,
4. Bodenmaterial der Klasse F0\* - BM-F0\* - ,
5. Bodenmaterial der Klasse F1 - BM-F1 - ,
6. Baggergut der Klasse 0 - BG-0 - ,
7. Baggergut der Klasse 0\* - BG-0\* - ,
8. Baggergut der Klasse F0\* - BG-F0\* - ,
9. Baggergut der Klasse 1 - BG-F1 - ,
10. Gleisschotter der Klasse 0 - GS-0 - und
11. Gleisschotter der Klasse 1 - GS-1 - .

Anderere mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 dürfen nicht als mineralische Ersatzbaustoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Verkehr gebracht werden.

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Hauke Dierks

030/208 03 2208

dierks.hauke@dihk.de